

Zu Artikel 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die gesamten Absätze 2 bis 5 betreffen die Sonderleistungen des Absatz 1.

Zu Artikel 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Artikels 6.

Krankenhausindividuelle Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden werden für einen Vereinbarungszeitraum, der in der Regel ein Kalenderjahr umfasst, vereinbart. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen unterschiedlichen Vereinbarungszeiträumen zu vermeiden, tritt die Regelung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 2022

Dr. Christos Pantazis
Berichtersteller

Tino Sorge
Berichtersteller

Maria Klein-Schmeink
Berichterstatterin

Prof. Dr. Andrew Ullmann
Berichtersteller

Martin Sichert
Berichtersteller

Kathrin Vogler
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt